

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung von E-Ladestationen (kurz: E-Mobility-Servicebedingungen)

der Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen / Mauthausen Memorial (im Folgenden kurz „BAMM“ genannt)
gültig ab 01.12.2022

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Zur-Verfügung-Stellen der Auflademöglichkeit für E-Bike-Akkus an E-Ladestationen der BAMM einschließlich der Abrechnung dieser Aufladevorgänge durch die BAMM als Betreiber dieser jeweiligen technischen Anlage.

II. Vertragsabschluss

Nach Annahme der E-Mobility-Servicebedingungen und bezahlen des vorgesehenen Tarifs mittels EC- oder Kreditkarte erhält der Kunde die Berechtigung E-Bike-Ladestationen der BAMM zu benutzen.

III. Leistungsumfang

Der Kunde ist berechtigt, unter zusätzlicher Beachtung der bei der E-Ladestation ersichtlichen Anweisungen, E-Bike-Akkus gegen Entgelt aufzuladen. Die Nutzung der E-Ladestationen ist nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit möglich, welche u.a. nicht bei der Vornahme von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen (Spannungsausfall, etc.) oder bei Behinderung (Verstellen durch andere Nutzer o. Ä.) gegeben ist. Eine bestimmte Verfügbarkeit der E-Ladestationen wird nicht gewährleistet, die BAMM ist aber bestrebt möglichst viele E-Ladestationen zur Verfügung zu stellen.

Störungen, Beschädigungen oder missbräuchliche Verwendung der E-Ladestationen sind wie folgt telefonisch an folgende Service-Nummern zu melden:

++43-7238-2269-31 (während der Betriebszeiten) oder

++43-578830 (außerhalb der Betriebszeiten)

IV. Sorgfaltspflichten des Kunden

Bei Durchführung der Ladevorgänge sind die bei der Ladestation ersichtlichen Anweisungen zu befolgen sowie folgende Regeln einzuhalten:

Der zu ladende Akku ist im E-Ladefach ordnungsgemäß abzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, die E-Ladestation so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und er selbst oder andere nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet, (i) für eine sichere Verbindung des Akkus mit der E-Ladestation zu sorgen, (ii) ein unbeschädigtes Kabel mit passenden und sicheren Steckern zu verwenden, (iii) den zu ladenden Akku so einzulegen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur Ansteckverbindung der E-Ladestation besteht. Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen des Akkus und des Ladekabels. Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs

oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten, etc.).

Das Verwahren von anderen Gegenständen im E-Ladefach, die nicht zum Laden des Akkus dienen, insbesondere von Wertgegenständen, ist nicht gestattet.

V. Entgelte, Abrechnung, Zahlung

Die BMM als Betreiber von E-Ladestationen an Betriebsstandorten der BMM hat Anspruch auf Bezahlung eines Entgelts für jeden Ladevorgang in jener Höhe, wie es für den jeweiligen Ladevorgang mit dem Kunden vereinbart wird. Die Entgeltvereinbarung für einen einzelnen Ladevorgang kommt dadurch zustande, dass der Kunde den angeführten Tarif vor dem Ladevorgang akzeptiert. Die Vornahme des Ladevorganges gilt in diesem Fall als Einverständnis des Kunden.

Der zu verrechnende Ladevorgang beginnt mit Anstecken des Ladekabels und endet mit korrektem Abstecken.

Grundlage für die Entgeltsberechnung der Ladung an E-Ladestationen der BMM als Betreiber der Anlage ist ein fix eingestellter Zeitintervall von max. acht Stunden.

Sämtliche im jeweiligen Tarifblatt der BMM als Betreiber von E-Ladestationen angegebenen Entgelten für die einzelnen Leistungen sind gemäß § 6 Abs. 1 Z. 24 c) Umsatzsteuergesetz – UStG netto ohne Umsatzsteuer.

VI. Vertragsende

Der Nutzungsvertrag beginnt mit Anstecken des Ladekabels und endet mit korrektem Abstecken.

VII. Haftung

Das Einlegen eines Akkus in ein E-Ladefach und der Ladevorgang an einer E-Ladestation erfolgen auf Risiko des Kunden. Die BMM haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der E-Ladestationen, die missbräuchliche oder sorgfaltswidrige Nutzung durch Dritte entstehen.

Ebenso wenig übernimmt die BMM die Haftung im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigungen von in E-Ladefächern abgelegten Gegenständen, insbesondere Wertgegenständen.

Der Nutzer einer E-Ladestation haftet für alle durch ihn fahrlässig oder grob fahrlässig verursachten Schäden, die im Zuge des Ladevorgangs an der E-Ladestation entstanden sind und auch für Schäden, die gegenüber Dritten verursacht wurden.

Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung der BMM für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden. Die angeführte Haftungseinschränkung und Fristverkürzung gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

VIII. Sonstiges

Es gilt österreichisches Recht. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig, es sei denn der Kunde ist Verbraucher im Sinne des KSchG.